

Heinrich Carstens  
24a Hamburg-Blankenese  
Caprivistraße 59

15. September 1947

## ENTWURF

Internationaler Freiwilliger Friedensdienst e.V.  
(Deutscher Zweig des Service Civil International)

### S T A T U T E N

#### I. Name und Sitz

Der Internationale Freiwillige Friedensdienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

#### II. Grundsätze

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" ist ein Dienst am Frieden.
- b) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" strebt nach Verständigung und Gemeinschaft unter allen Menschen und Völkern auf der Grundlage der Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit. Er lehnt jeden engherzigen Egoismus und chauvinistischen Nationalismus ab.
- c) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" tritt ein für gegenseitige Hilfeleistung im Geiste der Nächstenliebe und Opferbereitschaft.
- d) Jegliche Mitarbeit im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" ist freiwillig. Mitarbeit aber schließt die Verpflichtung in sich ein, die Grundsätze des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" zu ehren, übernommene Verpflichtungen einzuhalten und sich für die Erreichung der Ziele des "internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" einzusetzen
- e) Die Arbeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen irgend welcher Art gerichtet. Die wirtschaftlichen Einrichtungen sowie das Vermögen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" dürfen nur der Verwaltung und Hilfeleistung im Sinne seiner Ziele dienen.

#### III. Ziele und Aufgaben

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" will durch freiwillige Kräfte aller Länder innerhalb und außerhalb von Landesgrenzen, bei Naturkatastrophen, beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebiete und bei sonstigen gemeinnützigen Unternehmungen in Fällen der Not werktätige Hilfe leisten. Arbeiten, die im Wettbewerb mit bezahlter Arbeit stehen oder die als Streikbrecherarbeit angesehen werden können, sind ausgeschlossen.
- b) Durch solche gegenseitige und gemeinsame Hilfe über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen hinweg will der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" den neuen Geist unter den Menschen und Völkern fördern, der die Anwendung von Krieg und Gewalt zur Lösung politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder weltanschaulicher Fragen moralisch unmöglich macht.
- c) Zu diesem Zweck betreibt der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" die Durchführung von freiwilligen internationalen "Friedensdiensten" sowie die Anerkennung solcher Dienste als Alternativdienst für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den freiwilligen und internationalen Friedensdienst.

- d) Solche internationalen freiwilligen Friedensdienste sollen Männern und Frauen ohne Ansehen ihrer Nationalität, Rasse, Religion und politischen Anschauung, ihres Standes und Berufes, eine ernste Schule der Arbeit am eigenen Charakter, am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerverständigung, eine Schule der freiwilligen Disziplin und der Kameradschaft sein.

#### IV. Mitgliedschaft

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" hat
1. ordentliche Mitglieder
  2. fördernde Mitglieder.
- b) Ordentliches Mitglied des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" kann jeder werden, der an einem "Friedensdienst" teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" bekennt.
- c) Förderndes Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften und juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" bekennen und ihn ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und den sonstigen Organen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" nur beratende Stimme.
- d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuß des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes".
- e) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf der Jahresversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Arbeitsausschuß erlassen werden. Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.

#### V. Organisation

- a) 1. Das Schwergewicht der Tätigkeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" liegt in der Organisation und Durchführung von "Friedensdiensten". Alle sonstige organisatorische Tätigkeit im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" soll demgegenüber so gering wie möglich gehalten werden.
2. Organisatorische Funktionen im "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" soll nur ausüben, wer durch Teilnahme an "Friedensdiensten" engste Verbindung zur praktischen Arbeit des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" besitzt.
3. Den Grundsätzen des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" entspricht es, daß alle Beschlüsse wenn möglich durch gegenseitige Verständigung einstimmig gefaßt werden und nicht durch Mehrheitsbeschluß. Läßt sich eine Verständigung nicht erzielen, so entscheidet ausnahmsweise die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Über technische Fragen der Tagesordnung und dergleichen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
- b) Die Organe des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" sind
1. die Jahresversammlung,
  2. der Arbeitsausschuß,
  3. der Sekretär,
  4. der Vorsitzende.
- c) 1. Das oberste Organ des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" ist die "Jahresversammlung". Sie tritt tunlichst im Herbst jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Jahresversammlung legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Entwicklung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" fest. Hierbei ist sie an der von der "Delegiertenversammlung" des "Service Civil International" erlassenen Richtlinien gebunden (Siehe Abschnitt 5a III der internationalen Statuten).

B 47 09 15 - 2 03

3. Die Jahresversammlung wählt den Vorsitzenden, den Sekretär und die Mitglieder des

Arbeitsausschusses auf die Dauer eines Jahres. Sie verteilt die Aufgaben zwischen dem Arbeitsausschuß, dem Sekretär und dem Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Jahresversammlung kann bei Bedarf weitere Organe des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" schaffen (zum Beispiel: Länderausschuß, Zonenausschuß, örtliche Gruppen).
- d)
  1. Der Arbeitsausschuß des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" besteht aus dem Vorsitzenden und dem Sekretär des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" und bis zu drei weiteren, von der Jahresversammlung gewählten Mitgliedern.
  2. Dem Arbeitsausschuß obliegt die eigentliche Geschäftsführung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Sekretär.
- e) Der Sekretär ist das vollziehende Organ des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes"; er zeichnet rechtsverbindlich für diesen.
- f) Der Vorsitzende unterstützt den Sekretär durch seine Ratschläge und vertritt in wichtigen Fällen den "Internationalen Freiwilligen Friedensdienst" nach außen in Verbindung mit dem Sekretär.

## VI. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Jahresversammlung.

## VII. Auflösung

- a) Der "Internationale Freiwillige Friedensdienst" kann nur durch mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer Auflösung des "Internationalen Freiwilligen Friedensdienstes" vorhandene Vermögen ist einer Vereinigung zur Verwirklichung des Friedensdienstgedankens zuzuführen.